

Solarfreunde Moosburg e.V.

Ü20-PV-Anlagen – Was steht im neuen EEG? Was kann ich jetzt tun?

Die Vorgaben zum Weiterbetrieb von ausgeförderten PV-Anlagen

– eine rechtswissenschaftliche Einordnung –

Thorsten Müller

Würzburg, 22. Dezember 2020

**STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT
– ZUKUNFTSWERKSTATT
FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE**

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende



- Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- Beratung in Gesetzgebungsprozessen



AUSGANGSPUNKT: DER REGIERUNGSENTWURF

Weiterbetriebmöglichkeiten: 5 Optionen, eine Bedingung

- Ohne intelligentes Messsystem

Einspeise-
vergütung
zum
Jahres-
marktwert
minus 0,4
ct/kWh

Eigen-
versorgung
40 % EEG-Umlage



- Mit intelligentem Messsystem

Eigen-
versorgung
40 % EEG-Umlage

Einspeise-
vergütung

Eigen-
versorgung
40 % EEG-Umlage

Sonstige
Direktver-
marktung

Sonstige
Direktver-
marktung



DIE NEUREGLUNGEN IM EEG 2021

Zwei Änderungen im Parlamentsbeschluss

- Ohne intelligentes Messsystem

Einspeisevergütung zum Jahresmarktwert minus 0,4 ct/kWh

Eigenversorgung
40 % EEG-Umlage



- Mit intelligentem Messsystem

Eigenversorgung
40 % EEG-Umlage

Einspeisevergütung

Eigenversorgung
40 % EEG-Umlage

Sonstige Direktvermarktung

Sonstige Direktvermarktung



DIE REGELUNGEN ZUM WEITERBETRIEB – GRUNDFALL: EINSPEISEVERGÜTUNG

Was versteht das EEG unter ausgeförderter Anlagen?

- Definition ausgeförderter Anlagen, § 3 Nr. 3a EEG 2021:
 - „Anlagen, die vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind und bei denen der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beendet ist (...)“
 - Zusätzlich: Zusammenrechnung nach Maßgabe der räumlichen und zeitlichen Maßgaben der jeweils einschlägigen EEG-Fassung

Einspeisevergütung für ausgeförderte PV-Anlagen

- Einspeisevergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 b) EEG 2021
- PV-Anlagen nur bis einschließlich 100 kWp erfasst
 - Keine Einspeisevergütung für PV-Anlagen > 100 kWp
 - PV-Anlagen > 100 kWp müssen aktiv in die sonstige DV wechseln
(Frist zum 1.1.2021 war 18.12.2020, zum 1.2.2021 31.12.2020, ...)
- Zahlung bis Ende 2027, § 25 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021

Höhe der Einspeisevergütung

- Jahresmarktwert, § 23b Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 4
 - Höhe des Abschlages richtet sich nach dem Jahresmarktwert des Vorjahres, § 26 Abs. 1 S. 2
 - Im Folgejahr erfolgt dann mit der Endabrechnung der Ausgleich zum Jahresmarktwert des Einspeisejahres, § 26 Abs. 1 S. 3
- Verringerung des Anspruchs auf Einspeisevergütung gemäß § 53 Abs. 2 EEG 2021, § 21 Abs. 1 Nr. 3 a.E.
 - 2021: Verringerung um 0,4 ct/kWh bzw. 0,2 ct/kWh bei iMSys
 - Ab 2022: Verringerung um die von den ÜNB nach Maßgabe der EEV ermittelten Kosten der Vermarktung bzw. 50 % davon bei iMSys

Abnahmeanspruch und Zuordnung

- Dadurch besteht Anspruch auf physikalische und kaufmännische Abnahme nach § 11 Abs. 1 EEG 2021 fort
- Automatische Zuordnung zur Einspeisevergütung nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 b), wenn keine anderweitige Meldung beim Netzbetreiber



WEITERBETRIEB UND EIGENVERSORGUNG IM EEG 2021

Anders als im Regierungsentwurf: Keine Besonderheiten mehr

- iMSys keine Voraussetzung für die Kombination von Einspeisevergütung und Eigenversorgung
 - Ausgeförderte Anlagen unterliegen denselben Regelungen wie geförderte Anlagen
- Ausweitung der EEG-Umlagebefreiung nach § 62b Abs. 2 EEG 2021 auf
 - Anlagen bis 30 kWp und
 - Eigenversorgungsumfang von 30 MWh
 - Ohne zeitliche Beschränkung und
 - Auch für Bestandsanlagen, § 100 Abs. 2 Nr. 14a EEG 2021



WEITERBETRIEB UND IMSYS

Regelungen zu iMSys wie bei allen Bestandsanlagen

- Wann ein iMSys erforderlich ist, regelt sich ausschließlich nach dem MSbG, § 100 Abs. 4 EEG 2021
 - „Sobald ... nach dem Messstellenbetriebsgesetz mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wird, (...)“
- Der Umfang der dann erforderlichen technischen Ausstattung richtet sich nach den Vorgaben für Neuanlagen gem. § 9 Abs. 1 und 1b EEG 2021 für
 - Anlagen > 25 kWp, § 100 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EEG 2021 und
 - Alle Anlagen, wenn gleichzeitig eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG betrieben wird

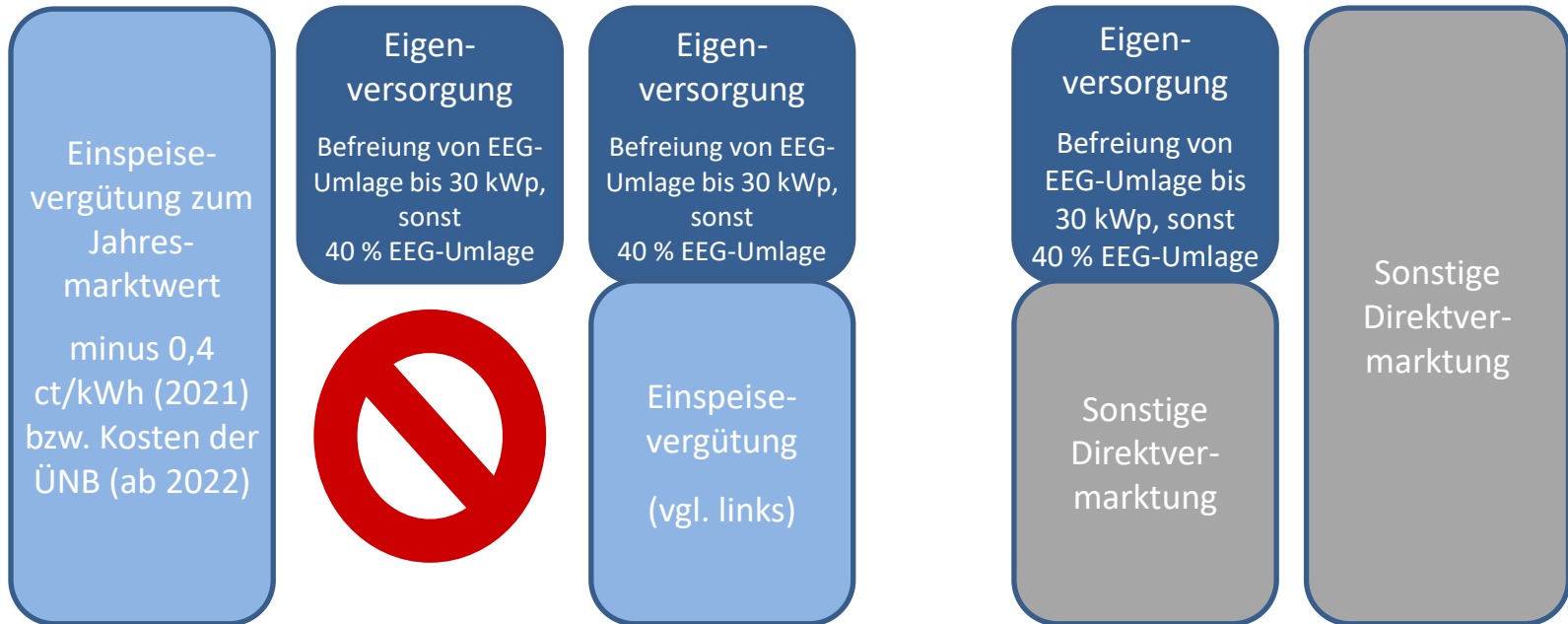


WEITERBETRIEB IM ÜBERBLICK

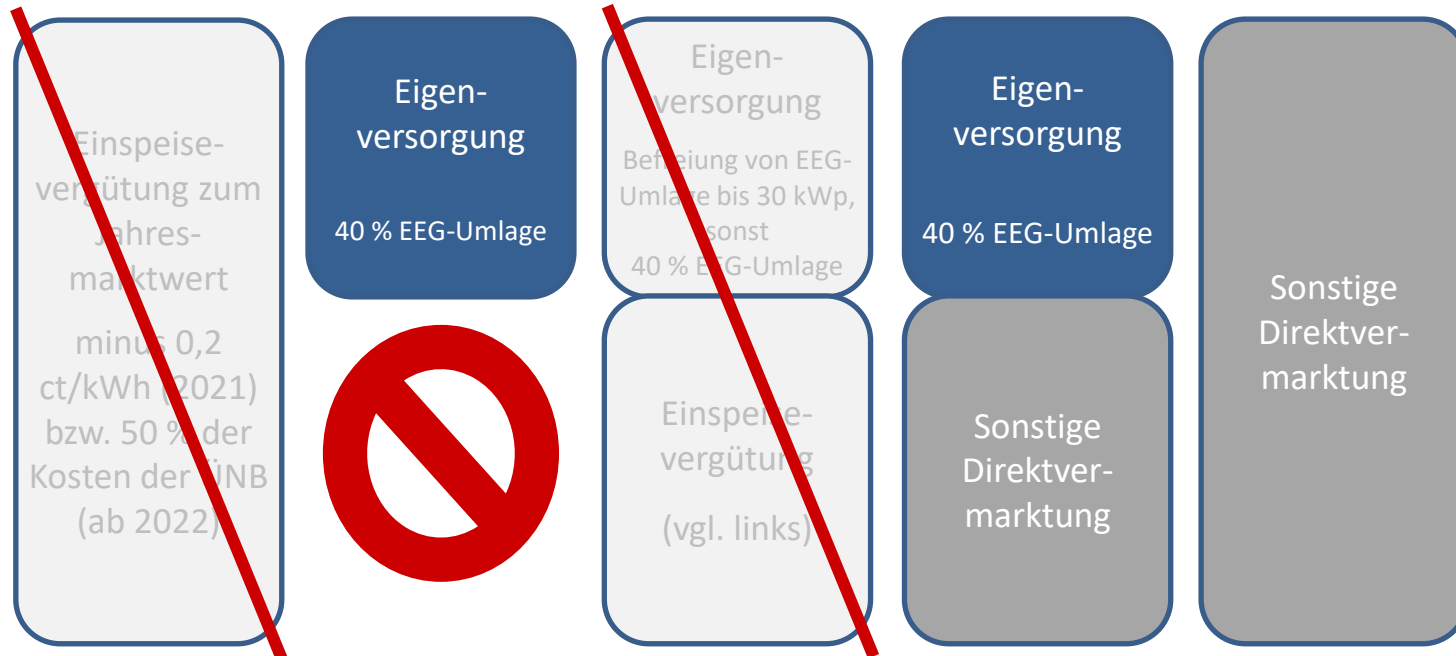
Die neuen Möglichkeiten für den Weiterbetrieb bis 100 kWp

- (Vorerst) ohne iMSys

zusätzlich Anforderungen nach § 10b Abs. 1 EEG 2021



Die neuen Möglichkeiten für den Weiterbetrieb > 100 kWp



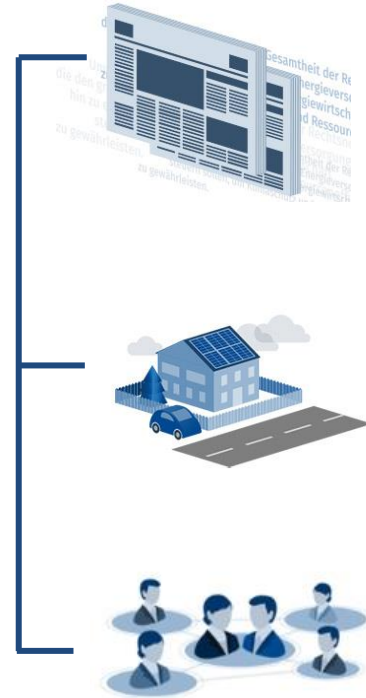


WEITERBETRIEB UND BEIHILFERECHT

Kein Auszahlungsverbot

- § 105 EEG sieht grundsätzlich vor, dass EEG 2021 für Strom aus Anlagen „für den nach dem 31. Dezember 2020 ein Anspruch nach diesem Gesetz begründet wird,“ erst nach beihilferechtlicher Genehmigung angewendet werden darf
- Ausnahme für ausgeförderte Anlagen bis 100 kWp, § 105 Abs. 4 EEG 2021: Regelungen unmittelbar anwendbar

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen

Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Social Media

aktuelle Informationen auf Facebook und Twitter



Unterstützen Sie unsere Forschung



Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

Kontakt

Hannah Lallathin
Referentin Fundraising
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken
IBAN: DE16 7905 0000 0046 743183
BIC: BYLADEM1SWU

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-00

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @tmueller_wue

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469